

Aktenzeichen: 4 AZR 382/92
Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 26. Mai 1993
- 4 AZR 382/92 -

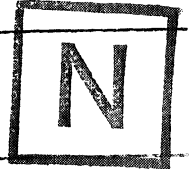
I. Arbeitsgericht
Bocholt

Urteil vom 11. Oktober 1991
- 2 Ca 518/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 03. März 1992
- 7 Sa 1791/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein



Entscheidungsstichwort:

Heilpädagogische Gruppe in Behindertenwerkstatt

Gesetz:

Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des
Deutschen Caritasverbandes (AVR) § 12, Anlage 2, Anm. 105
i.d.F. vom 1. Juli 1990

Leitsätze:

1. Eine heilpädagogische Tätigkeit besteht in der Förderung und Betreuung behinderter Menschen mit besonderen, speziellen Erziehungsformen. Sie kann sich nicht auf einzelne Lebensbereiche des Behinderten beschränken, sondern muß in einem umfassenden Sinn seine gesamte Persönlichkeit zum Gegenstand haben.

2. Eine Werkstattgruppe in einer Werkstatt für Behinderte ist keine heilpädagogische Gruppe i.S. der Anm. 105 zur Anlage 2 zu den AVR i.d.F. vom 1. Juli 1990.

Hinweise des Senats:

Teilweise Übereinstimmung mit den Sachen 4 AZR 358/92, 4 AZR 381/92 und 4 AZR 383/92 vom 26. Mai 1993



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 382/92

7 Sa 1791/91 Hamm

Verkündet am
26. Mai 1993

Backes,
Reg.-Assistentin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Mai 1993 durch den Vorsitzenden Richter Schaub, die Richter Schneider und Dr. Wißmann

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sowie die ehrenamtlichen Richter Gotsche und Kamm für Recht
erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm vom 3. März 1992
- 7 Sa 1791/91 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tra-
gen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger als Mitarbeiter
in der Tätigkeit eines Erziehers in einer heilpädagogischen Grup-
pe im Sinne der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrich-
tungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzusehen und dement-
sprechend in VergGr. 4 b der Anlage 2 bzw. 2 d zu den AVR einzu-
gruppieren ist.

Der Kläger ist Former mit Gesellenbrief. Im Oktober 1985 hat
er bei der Beklagten nach einer hausinternen Ausbildung, die
Grundkenntnisse in Pädagogik, Heilpädagogik, Gruppenpädagogik,
Soziologie, Psychologie, Psychiatrie, Pflege und Heimerziehung
vermittelt hat, die Prüfung als Heilerziehungshelfer abgelegt.
Seit 1981 ist er als Arbeitserzieher bei der Beklagten beschäf-
tigt. Im Anstellungsvertrag ist für das Arbeitsverhältnis die An-
wendung der AVR in ihrer jeweils geltenden Fassung vereinbart.
Der Kläger wurde im Anstellungsvertrag zunächst in VergGr. 8,
später in VergGr. 7 und 6 b Fallgruppe 58 a der Anlage 2 zu den
AVR eingruppiert. Seit dem 1. Juli 1990 wird er nach VergGr. 5 c
Fallgruppe 49 c vergütet.



Die Beklagte unterhält eine Erziehungs- und Pflegeanstalt für Behinderte. Diese Anstalt besteht aus Wohnbereichen, Freizeitbereichen, Schulen, Kindergärten und Werkstätten für Behinderte sowie Fachdiensten wie einem psychologischen Dienst.

Die nach § 57 SchwbG staatlich anerkannten Werkstätten für Behinderte (WfB) bestehen aus Abteilungen, die nach räumlichen und arbeitsfachlichen Gesichtspunkten in Werkstattgruppen gegliedert sind. Der Kläger leitet eine solche Werkstattgruppe, der 19 stark psychisch und geistig Behinderte angehören. Die Gruppe setzt Montageteile zusammen. Der Kläger arbeitet in und mit seiner Arbeitsgruppe. Seine Aufgaben bestehen in der arbeitsbezogenen Förderung, Anleitung und Betreuung der Gruppenmitglieder, der Beeinflussung der Arbeitsatmosphäre, der unter heilpädagogischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten behindertengerechten Gestaltung der Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe, der Hilfe bei der Arbeit, der Gewährleistung einer auftragsgerechten Erledigung der Arbeiten sowie der Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, der Sicherung und Instandhaltung von Geräten, der Beobachtung und Aufzeichnung von Fortschritten der Gruppenmitglieder, der Mitwirkung bei der Erstellung von Berichten sowie bei der Bewertung zur Entgeltfestsetzung.

In der WfB werden nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts bei grundsätzlich wirtschaftlicher Ausrichtung zugleich sozialpädagogische Ziele verfolgt. Dabei sind Arbeit und sozialpädagogisches Handeln je nach dem Behinderungsgrad abgestuft. Über die Werkstattfähigkeit der Behinderten entscheidet ein



Fachausschuß unter Beteiligung der Bundesanstalt für Arbeit und der Sozialhilfeträger. Für die WfB besteht ein werkstattbegleitender Dienst, der Sozialarbeitern und Sozialpädagogen obliegt. Sie sind an der Entscheidung über die Zuweisung der Behinderten zu den einzelnen Arbeitsplätzen beteiligt, halten Verbindung zu den Eltern, zur Schule und zur Erziehungsberatung und nehmen Hausbesuche vor. Des weiteren besteht ein psychologischer Dienst, dem heilpädagogische und therapeutische Maßnahmen bei verhaltensauffälligen Behinderten sowie die Mitwirkung bei der Entscheidung über die Zuweisung der Arbeitsplätze obliegen.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er sei vor dem 1. Juli 1990 in seiner Tätigkeit richtig nicht in VergGr. 6 b, sondern in VergGr. 5 b Fallgruppe 67 k der Anlage 2 zu den AVR eingruppiert gewesen. Er sei nämlich in einer heilpädagogischen Gruppe tätig und damit einem Sozialarbeiter/Sozialpädagogen gleichzustellen. Er müsse die Behinderten seiner Gruppe unter Anwendung besonderer heilpädagogischer Erziehungsformen, nämlich der Beschäftigungs- und Werktherapie, betreuen. Er habe die Motorik der Behinderten zu verbessern, ihre Kontakte untereinander zu wecken und ihre Gruppenfähigkeit z.B. im Singkreis sowie durch Teilnahme an Festen und am Schwimmen zu fördern. Nachdem er seine Tätigkeit am 1. Juli 1990 schon länger als vier Jahre verrichtet habe, stehe ihm jedenfalls seit diesem Zeitpunkt aufgrund des Bewährungsaufstiegs Vergütung nach VergGr. 4 b, zumindest aber nach VergGr. 5 b und nicht lediglich nach VergGr. 5 c zu.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß er seit dem 1. Juli 1990 nach der VergGr. 4 b der Anlage 2 zu den AVR - hilfsweise nach der VergGr. 5 b der Anlage 2 zu den AVR - zu vergüten ist.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die Eingruppierung des Klägers in VergGr. 5 c und - vor dem 1. Juli 1990 - in VergGr. 6 b für richtig. Der Kläger arbeite nämlich nicht in einer heilpädagogischen Gruppe. Zwar spielten heilpädagogische Gesichtspunkte auch für die Arbeit in Werkstattgruppen einer WfB eine Rolle. Diese ständen aber nicht im Vordergrund. Vielmehr gehe es in erster Linie um eine Eingliederung der Behinderten in das Arbeitsleben, wobei von jedem Behinderten eine wirtschaftlich vertretbare Arbeitsleistung verlangt werde. Die Behebung und Linderung der Behinderung und ihrer Folgen als Inhalte heilpädagogischer Arbeit könnten in den WfB nicht geleistet werden. Dies sei vielmehr Aufgabe werkstattübergreifender Dienste wie des psychologischen Dienstes.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet.

I. Die Klage ist zwar zulässig. Es handelt sich um eine Eingruppierungsfeststellungsklage, die auch außerhalb des öffentlichen Dienstes allgemein üblich ist und nach ständiger Senatsrechtsprechung keinen prozeßrechtlichen Bedenken begegnet (vgl. Senatsurteile vom 25. September 1991 - 4 AZR 87/91 - EzA § 4 TVG Großhandel Nr. 2, zu I der Gründe, m.w.N.; vom 11. November 1992 - 4 AZR 117/92 -, n.v., zu II 1 der Gründe).

II. Die Klage ist aber nicht begründet. Nach den auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren AVR ist der Kläger zutreffend in VergGr. 5 c der Anlage 2 eingruppiert. Er hat keinen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. 4 b oder 5 b.

1. Auf das Arbeitsverhältnis sind, wovon übereinstimmend auch die Parteien ausgehen, die AVR in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

a) Zwar können die AVR nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts keine normative Wirkung entfalten, sondern nur kraft einzelvertraglicher Bezugnahme auf ein Arbeitsverhältnis Anwendung finden (vgl. BAG Urteil vom 6. Dezember 1990, BAGE 66, 314, 320 = AP Nr. 12 zu § 2 BeschFG 1985, zu II 2 b der Gründe, m.w.N.). Eine solche Vereinbarung liegt hier aber vor.



b) Für die Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch kommt es auf folgende Bestimmungen der AVR in der am 1. Juli 1990 geltenden Fassung an:

Anlage 2 zu den AVR

...

Vergütungsgruppe 5 c

...

49c Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung als Handwerker oder Facharbeiter... und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als Leiter einer Behindertengruppe in einer Werkstatt für Behinderte nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 6 b Ziff. 58 a

...

Vergütungsgruppe 5 b

...

67 Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung

...

k) in geschlossenen (gesicherten) Gruppen oder in Aufnahme- (Beobachtungs-) Gruppen oder in heilpädagogischen Gruppen (Anm. 105)

...

Vergütungsgruppe 4 b

...

50 Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung nach vierjähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe 5 b Ziff. 67 (Anm. 105)

...

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 - 12



Die nachstehenden Anmerkungen sind bei der Einstufung der Mitarbeiter in das Vergütungsgruppenverzeichnis zu beachten.

...

- 105) Erzieher... mit staatlicher Anerkennung als Erzieher... sowie Mitarbeiter in der Tätigkeit von Erziehern... mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachausbildung werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert, wenn sie am 1. April 1970 die in dem Tätigkeitsmerkmal geforderte Tätigkeit ausüben oder ihnen bis zum 31. Dezember 1990 diese Tätigkeit übertragen wird.

2. Der Kläger erfüllt, was zwischen den Parteien auch unstreitig ist, jedenfalls die Voraussetzungen für die Eingruppierung in VergGr. 5 c Fallgruppe 49 c.

a) Als Former mit Gesellenbrief ist er Handwerker mit abgeschlossener Fachausbildung. Er hat als Heilerzieher auch die erforderliche sonderpädagogische Zusatzqualifikation und leitet eine Behindertengruppe in einer WfB. Diese Tätigkeit hatte er am 1. Juli 1990 bereits seit über vier Jahren ausgeübt und sich in ihr, was offensichtlich von beiden Parteien angenommen wird, auch bewährt.

b) Der Eingruppierung in VergGr. 5 c steht nicht entgegen, daß im Arbeitsvertrag des Klägers seine Eingruppierung in VergGr. 8 vermerkt ist, denn die Angabe der Vergütungsgruppe im Arbeitsvertrag hat nicht rechtsbegründende (konstitutive), sondern nur erläuternde (deklaratorische) Bedeutung.

aa) Der Arbeitsvertrag zwischen den Parteien kann als typischer Vertrag vom Revisionsgericht frei ausgelegt werden, denn es han-



delt sich um einen von der Beklagten verwandten Formularvertrag (vgl. Senatsurteil vom 12. Dezember 1990 - 4 AZR 306/90 - EzA § 3 TVG Bezugnahme auf Tarifvertrag Nr. 4).

bb) Die Auslegung der im Arbeitsvertrag enthaltenen Verweisung auf die AVR in der jeweils geltenden Fassung ergibt, daß für die Eingruppierung des Klägers unabhängig von der bei Vertragsabschluß festgelegten Vergütungsgruppe jeweils die einschlägigen Bestimmungen der AVR maßgeblich sein sollen. Es ist nämlich, wie der Senat in seinem Urteil vom 12. Dezember 1990 (EzA, aaO) ausführlich begründet hat, davon auszugehen, daß eine Verweisung auf die AVR in ihrer jeweils geltenden Fassung nur widerspiegeln soll, was nach den AVR rechtens ist. Mangels anderweitiger Anhaltspunkte muß bei Vorliegen einer solchen Verweisung angenommen werden, daß die Arbeitsvertragsparteien zum Ausdruck bringen wollten, daß sich die Vergütung jeweils nach der Vergütungsgruppe richten soll, deren Voraussetzungen der Arbeitnehmer mit seiner Tätigkeit erfüllt.

3. Die Wertung des Landesarbeitsgerichts, wonach der Kläger nicht die Voraussetzungen für die von ihm begehrte Höhergruppierung nach VergGr. 4 b erfüllt, weil er keine Tätigkeit in der VergGr. 5 b Fallgruppe 67 ausübt, ist im Ergebnis zutreffend. Der Kläger ist nämlich nicht, wie in VergGr. 5 b Fallgruppe 67 und VergGr. 4 b Fallgruppe 50 gefordert, Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung. Er gehört auch nicht zum Kreis der Erzieher oder Mitarbeiter in der Tätigkeit von Erziehern, die nach Anmerkung 105 zu diesen Fallgruppen Sozialarbeitern und Sozialpädagogen gleichzustellen sind. Der Kläger übt



seine Tätigkeit nämlich nicht in einer heilpädagogischen Gruppe aus.

a) Der Begriff "heilpädagogische Gruppe" ist in den AVR nicht definiert. Zu seiner Bestimmung ist in erster Linie auf den Wort-sinn zurückzugreifen. Dieser richtet sich nach dem Begriff der Heilpädagogik, wie er sich aus dem Sprachgebrauch der beteiligten Fachkreise ergibt. Danach ist, wie der Senat mit eingehender Begründung zur gleichlautenden Bestimmung der VergGr. V b Fallgruppe 1 k des Teils II Abschn. G Unterabschn. II der Anlage 1 a zum BAT ausgeführt hat, unter einer heilpädagogischen Tätigkeit eine Tätigkeit zu verstehen, die mit besonderen, spezifischen Erziehungsformen die Förderung und Betreuung behinderter Menschen umfaßt (BAG Beschluß vom 3. Dezember 1985, BAGE 50, 241; BAG Urteil vom 6. Dezember 1989 - 4 AZR 450/89 - AP Nr. 148 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Urteil vom 4. April 1990 - 4 AZR 20/90 - ZTR 1990, 380, 381). Dabei kann sich die heilpädagogische Förderung nicht auf einzelne Lebensbereiche des Behinderten beschränken, sondern muß in einem umfassenden Sinn seine gesamte Persönlichkeit zum Gegenstand haben (vgl. Senatsurteil vom 4. April 1990, ZTR, aaO).

Daß für eine heilpädagogische Tätigkeit nicht die übliche erzieherische Tätigkeit mit Behinderten ausreicht, sondern die Anwendung spezifischer Erziehungsformen erforderlich ist, ergibt sich auch aus dem Regelungszusammenhang der AVR. Die AVR enthalten nämlich mehrere Bestimmungen, in denen ausdrücklich die Eingruppierung von Mitarbeitern, die als Erzieher in einer Gruppe von Behinderten arbeiten, in die VergGr. 5 c vorgesehen ist. Eine solche Eingruppierung enthalten neben der oben (2.) erörterten



Fallgruppe 49 c auch die Fallgruppe 17 e für Erzieher in Gruppen von körperlich, seelisch oder geistig Behinderten, die Fallgruppe 27 für Heilerziehungspfleger in solchen Gruppen und die Fallgruppe 49 a für Erzieher am Arbeitsplatz als Leiter von Behindertengruppen in einer WfB. Allen diesen Tätigkeiten ist gemeinsam, daß sie von pädagogisch qualifizierten Personen in der Betreuung von Behinderten ausgeübt werden und pädagogischen Charakter haben. Die in den genannten Fallgruppen zur VergGr. 5 c enthaltenen, auf genau umschriebene Einzeltätigkeiten bezogenen Eingruppierungsbestimmungen wären gegenstandslos, wenn die von den dort angeführten Personen ausgeübte pädagogische - und damit fördernde - Betreuung Behinderter ohne weiteres zugleich als heilpädagogische Tätigkeit zu qualifizieren wäre. Wenn die Tätigkeit der Betreuer nämlich eine heilpädagogische ist, handelt es sich bei der betreuten Gruppe um eine heilpädagogische Gruppe mit der Folge, daß Betreuer mit den genannten Qualifikationen entgegen den dort enthaltenen ausdrücklichen Vorgaben nicht in VergGr. 5 c, sondern in VergGr. 5 b oder 4 b einzugruppieren sind.

Demnach erfordert die zu einer höheren Eingruppierung führende Tätigkeit in einer heilpädagogischen Gruppe mehr als die mit der Arbeit von Erziehern in Behindertengruppen zwangsläufig verbundene pädagogische Einwirkung. Es genügt hierfür nicht, daß diese pädagogische Arbeit in Formen erfolgt, die auf die besonderen Belange Behinderter zugeschnitten sind, denn dies ist schon Grundvoraussetzung jeder in VergGr. 5 c eingestuften pädagogischen Arbeit in Behindertengruppen. Hinzukommen muß vielmehr, daß die individuelle und umfassende Förderung eines jeden Behinderten



nach seiner spezifischen Behinderung und Persönlichkeit im Vordergrund der Betreuungsarbeit in der Gruppe steht.

b) Diesen Anforderungen genügt die vom Kläger geleitete Werkstattgruppe nicht, denn die von ihm als dem einzigen Betreuer geleistete Arbeit hat zumindest weit überwiegend keinen heilpädagogischen Charakter.

aa) Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts wird in der Anstalt der Beklagten zwar auch heilpädagogisch gearbeitet. Diese auf die individuelle Förderung der Behinderten gerichtete und durch Anwendung spezifischer, ihre gesamte Persönlichkeit umfassende Erziehungsformen gekennzeichnete Tätigkeit findet aber in erster Linie außerhalb der Werkstattgruppen statt, z.B. in der psychologischen Station.

Dagegen ist die Tätigkeit der Arbeitserzieher in den Werkstattgruppen, wie sich aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils ergibt, weit überwiegend dadurch geprägt, daß sie die Behinderten an die Arbeit heranzuführen, das Arbeitsumfeld den Bedürfnissen der Behinderten anpassen und diese bei der Arbeitsleistung betreuen. Dabei haben die Arbeitserzieher die grundsätzlich wirtschaftliche Ausrichtung der WfB zu berücksichtigen.

Zwar kann zugunsten des Klägers unterstellt werden, daß er bei seiner Arbeit auch Maßnahmen ergreift, die auf die Gesamtpersönlichkeit des einzelnen Behinderten gerichteten und damit heilpädagogischen Charakter haben. Solche Maßnahmen können nach dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalt aber allen-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



falls einen geringen Teil der in der Werkstattgruppe des Klägers geleisteten Betreuungsarbeit ausmachen und ihr daher nicht das Gepräge geben.

bb) Die Revision mußte auch erfolglos bleiben, soweit der Kläger in diesem Zusammenhang das Urteil des Landesarbeitsgerichts mit Verfahrensrügen angreift.

Zu der im angefochtenen Urteil enthaltenen Beschreibung der Betreuung der Behinderten in der Werkstattgruppe hat der Kläger eine Tatbestandsberichtigung nach § 320 ZPO nicht beantragt.

Auch die Rüge des Klägers, das Berufungsgericht habe seine sich aus § 139 ZPO ergebende Erörterungs- und Hinweispflicht verletzt, weil es bei der Auslegung des Begriffs "heilpädagogische Gruppe" von einer zu weit gehenden Darlegungslast des Klägers ausgegangen sei, ohne den Prozeßparteien Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben zu haben, kann nicht durchgreifen. Der Kläger hat nämlich nicht dargetan, daß er nach einem entsprechenden Hinweis weitere - gegebenenfalls welche - Tatsachen vorgetragen hätte. Er hat in diesem Zusammenhang vielmehr geltend gemacht, daß das Landesarbeitsgericht den Parteivortrag nicht richtig gewürdigt habe. Dies reicht für eine auf § 139 ZPO gestützte Verfahrensrüge aber nicht aus.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Schaub

Schneider

Dr. Wißmann

Gotsche

Kamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)